



Tauben im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Tauben geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Tauben die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildungs- und Bewilligungspflicht (Art. 101 Bst. c Ziff. 7; Art. 102 Abs. 4 TSchV)

Die private Haltung von Tauben erfordert weder eine Ausbildung noch eine Bewilligung. Wer pro Jahr die Nachzucht von mehr als zehn Taubenpaaren abgibt, muss über eine Bewilligung verfügen und eine Ausbildung für die Haltung und Zucht von Tauben absolviert haben.

Sozialkontakte (Art. 13 TSchV)

Tauben sind sozial lebende Tiere, die nicht ohne angemessenen Kontakt zu Artgenossen gehalten werden dürfen.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tauben in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Pflege (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Kranke oder verletzte Tauben müssen gepflegt und behandelt oder getötet werden.

Beleuchtung (Art. 33 TSchV)

Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke im Innengehege der Tauben muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen und in den Nestern.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Raumklima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; 24; 34; 66; Anh. 1 Tab. 9-3, Tab. Anmerkung 9-3 Bst. a-e TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Tiere nicht entweichen können. Böden müssen ausreichend sauber sein, so dass sich die Tauben nicht mit Krankheitserregern anstecken. Im Innengehege muss pro Taube eine erhöhte Sitzgelegenheit (Sitzbrett / Sitzplatz) vorhanden sein. Im Aussengehege können die Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen auch in Form von Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangen dürfen nicht mit Sandhülsen überzogen sein. Pro Taubenpaar muss während der Brut und Aufzucht eine Zelle mit einer Nesteinrichtung angeboten werden. Alle Tauben müssen wöchentlich mindestens eine Badegelegenheit mit frischem Wasser erhalten. Die Gehege müssen mit genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ausgestattet sein. Sämtliche Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tierschutzverordnung entsprechen. Die Mindestfläche für Innengehege beträgt 2m² bzw. 3 m² bei Offenfrontgehegen bei einer jeweiligen Mindesthöhe von 1.8m². Das Aussengehege muss mindestens 3m² messen und ist bei Tauben mit täglichem Freiflug nicht obligatorisch. Bei den Besatzdichten ist zu berücksichtigen, ob die Tauben täglichen Freiflug erhalten, sich in der Brut- und Aufzuchtphase befinden und ob es sich um grosse oder kleine Tauben handelt. Beispielsweise dürfen 8 grosse oder 10 kleine Tauben mit Freiflug in einem Offenfrontgehege von 3m² Fläche gehalten werden. Während der Brut und der Aufzucht sind dagegen nur 6 kleine oder 5 grosse Tauben auf dieser Fläche zugelassen.

Züchten (Art. 25; 29, 30a Abs. 4 Bst. b TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tauben zu erhalten. Verboten sind Zuchtformen, die ihre Jungtiere nicht ohne menschliche Hilfe aufziehen können. Es dürfen keine Tiere an Ausstellungen teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden.

Transport (Art. 15 TSchG; Art. 156; 157; 167 TSchV)

Tiertransporte sind schonend durchzuführen. Die Tiere sind, soweit nötig, vor und während dem Transport zu tränken. Transportbehälter müssen genügend Lüftungsöffnungen aufweisen und so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können.

Verbotene Handlungen (Art. 4 TSchG; Art. 16 TSchV)

Es ist verboten, Tauben ungerechtfertigt Schmerzen und Verletzungen zuzufügen, weshalb bei der Taubenabwehr auf die Verwendung von scharfen Nadeln, ätzenden Substanzen und vergleichbar belastenden Mitteln zu verzichten ist. Beim Brieftaubensport dürfen die Tiere nicht überanstrengt werden.

Töten (Art. 177;179 TSchV)

Tauben dürfen nur von fachkundigen und geübten Personen getötet werden. Die gewählte Tötungsmethode muss zum sicheren Tod führen und der Vorgang des Tötens muss bis zum Eintritt des Todes überwacht werden.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz.